

Beitragsordnung des Tourismusverbandes Elbland Dresden e.V. (TVED) ab 2018

beschlossen zur Mitgliederversammlung am 23.05.2017

1. Zum Grundsatz

Die Beitragsordnung des Tourismusverbandes Elbland Dresden e.V. gestaltet sich auf der Grundlage der aktuellen Satzung des Verbandes.

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, für die Zeitdauer der Mitgliedschaft die Beiträge unaufgefordert zu entrichten.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und dienen zur Deckung von Aufwendungen zur Realisierung der Aufgaben des Verbandes entsprechend der Satzung und zur Unterhaltung der Geschäftsstelle. Mitglieder, die im Laufe eines jeden Jahres aufgenommen werden, zahlen pro Monat ihrer Mitgliedschaft den anteilmäßigen Jahresbetrag der Beitragssätze.

Kommunale Zweckverbände sowie örtliche und regionale Tourismusvereine treten in die Beitragspflicht der Städte/Gemeinden entsprechend den Beitragssätzen nach Ziffer 1.3. ein, wenn ihnen die Wahrnehmung der Tourismusaufgabe für eine Kommune oder die Verwaltungsgemeinschaft übertragen wurde und diese mit der Wahrnehmung der Mitgliedspflichten und Rechte offiziell beauftragt wurde. Eine Übertragung der Aufgaben in diesem Sinne ist dem Vorstand des Verbandes mitzuteilen.

2. Fälligkeit:

Die Mitgliedsbeiträge werden durch den TVED im Januar des Geschäftsjahres jährlich in Rechnung gestellt und sind auf das Vereinskonto zu überweisen.

3. Erfüllungsstand

Erfüllungsstand und Gerichtsstand ist der Sitz des Tourismusverbandes Elbland Dresden e.V.

4. Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist ab 1.1.2018 gültig; lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2017. Die Beitragsordnung gilt fort bis zur Bestätigung einer neuen geänderten Beitragsordnung.

5. Beitragssätze pro Jahr:

Für die ordentlichen Mitglieder verstehen sich die vorstehenden Beitragssätze als Bruttobeträge einschließlich etwaiger Umsatzsteuer.

Für die fördernden Mitglieder, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, verstehen sich die nachstehenden Beitragssätze als Nettobeträge.

	Verteilerschlüssel	
I. Ordentliche Mitglieder		
1) Landkreis	a) pro EW / Jahr (Stichtag: 30.06. Vorvorjahr)	0,50 €
	b) pro Ankunft / Jahr (Stichtag: 31.12. Vorvorjahr)	0,20 €
2) Städte/Gemeinden	a) pro EW / Jahr (Stichtag: 30.06. Vorvorjahr)	0,50 €
	b) pro Ankunft / Jahr (Stichtag: 31.12. Vorvorjahr)	0,20 €
3) Kommunale Zweckverbände, örtliche und regionale Tourismusvereine (wenn Gemeinde nicht Mitglied)	a) pro EW / Jahr (Stichtag: 30.06. Vorvorjahr)	0,50 €
	b) pro Ankunft / Jahr (Stichtag: 31.12. Vorvorjahr)	0,20 €
4) Städte über 500.000 EW	Festlegung durch Vorstand	
II. fördernde Mitglieder		
1) Beherbergungsbetriebe, Camping	pro Bett / Jahr (Mindestbetrag 150,00 €, Höchstbetrag 1.200,00 €)	7,00 €
2) Gaststätten	pro Platz im Innenbereich / Jahr (Mindestbetrag 100,00 €, Höchstbetrag 400,00 €)	2,50 €
4) Vereine	pro Mitglied pro Jahr	9,00 €
5) juristische Personen, Stiftungen, Incomingagenturen, Wirtschaftsverbände, Banken, Kammern	pro Jahr	700,00 €
6) Gästeführer	pro Jahr	60,00 €
7) natürliche Personen	pro Jahr	30,00 €